

**Kooperationsvertrag
zum Dualen Studienangebot
Studium mit vertiefter Praxis
in den Bachelorstudiengängen der Fakultät**

zwischen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Karl Stoffel, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut
(nachstehend **Hochschule** genannt)

und

vertreten durch

(nachstehend **Partner** genannt)

Die Hochschule und der Partner schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Hochschule beabsichtigt gemeinsam mit dem Partnerunternehmen im Bachelorstudiengang Wählen Sie ein Element aus. ein Studium mit vertiefter Praxis nach den Richtlinien von hochschule dual beginnend mit dem Wählen Sie ein Element aus. anzubieten und bei der Durchführung zusammenzuarbeiten.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Kooperation

- (1) Das kooperativ angebotene Studium mit vertiefter Praxis im o.g. Bachelorstudiengang enthält neben dem Studium an der Hochschule regelmäßige Praxisphasen im Partnerunternehmen (siehe Anlage 1). Der zeitliche Umfang dieser Praxisphasen liegt um mindestens 50% über dem Praxisanteil für herkömmliche Bachelorstudiengänge.

- (2) Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, besonders engagierte und praxisorientierte Studierende bereits während ihrer Regelstudienzeit von sieben Semestern intensiv in das Partnerunternehmen einzubinden. Dies bietet den Studierenden eine hervorragende Chance für den Einstieg in die Berufstätigkeit.

§ 2

Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums für den oben genannten Bachelorstudiengang nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden die Qualitätsstandards von hochschule dual eingehalten (siehe Anlage 2).
- (2) Die Hochschule übernimmt auf Wunsch die kostenlose Darstellung des Dualen Studienangebotes auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Sie stellt die Kooperationspartner auf der Internetseite der Hochschule vor und verlinkt auf die Homepage des jeweiligen Unternehmens. Die Hochschule übernimmt dabei keine Gewähr für die Inhalte dieser Seiten.

§ 3

Leistungen des Partnerunternehmens

- (1) Das Partnerunternehmen übernimmt die Verantwortung für die praktischen Ausbildungsphasen unter Beachtung der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Juni 2017.
- (2) Es schließt zu diesem Zweck mit den Studierenden einen Bildungsvertrag ab.
- (3) Die praktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätskriterien von hochschule dual und den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
- (4) Das Partnerunternehmen ermöglicht den Studierenden, in allen Semestern an den von der Hochschule für den genannten Bachelorstudiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen; alle Leistungsnachweise werden nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erbracht.
- (5) Das Partnerunternehmen gewährleistet die praktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.

§ 4

Form der Zusammenarbeit

(1) Die beiden Vertragspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils eine Person, die den Kontakt zum jeweils anderen Vertragspartner pflegt.

Ansprechpartner des Partnerunternehmens:

Bereich:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Ansprechpartner der Hochschule Landshut:

Leiterin Zentrale Studienberatung

Name, Vorname: Dempf, Kerstin

Telefonnummer: 0871 506 444

Emailadresse: kerstin.dempf@haw-landshut.de

Zentrale Studienberatung

Name, Vorname: Borsch, Gabriele

Telefonnummer: 0871 506 466

Emailadresse: gabriele.borsch@haw-landshut.de

Praxisbeauftragte/r der Fakultät:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Dualbeauftragte/r der Fakultät:

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Emailadresse:

(2) Für die Aufnahme in das Programm gilt: Das Partnerunternehmen wählt in einem ersten Schritt unter Beachtung der für diesen Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) geeignete Studieninteressierte aus.

Die Hochschule immatrikuliert - eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt - die vom Partnerunternehmen ausgewählten Studieninteressierten, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang (§ 5) erfüllen und ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Studienplatz zugeteilt werden kann.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium in dem oben genannten Bachelorstudiengang an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006, des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 09.05.2007, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18.06.2007 und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6

Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Studienplanung wird auf die Belange der Studierenden und des Partnerunternehmens bezüglich der praktischen Ausbildungsphasen Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität und die Organisation des Studiums beeinflusst werden darf.
- (2) Die vom Partnerunternehmen vermittelten Praxisphasen umfassen das praktische Studiensemester sowie weitere praktische Ausbildungssequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten (siehe Anlage 1).
- (3) Die Studierenden fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Partnerunternehmen an. In dieser Zeit sind sie ausschließlich zu diesem Zweck beschäftigt und werden mit keinen anderen Aufgaben im Unternehmen betraut.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Jeder Vertragspartner kann den Kooperationsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende (Ende Wintersemester: 14.03., Ende Sommersemester: 30.09.) eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
- (4) Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung ist die in diesem Vertrag geregelte Kooperation noch für die bereits in dem oben genannten Bachelorstudiengang immatrikulierten Studierenden bis zu deren jeweiligem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums fortzuführen.

§ 8

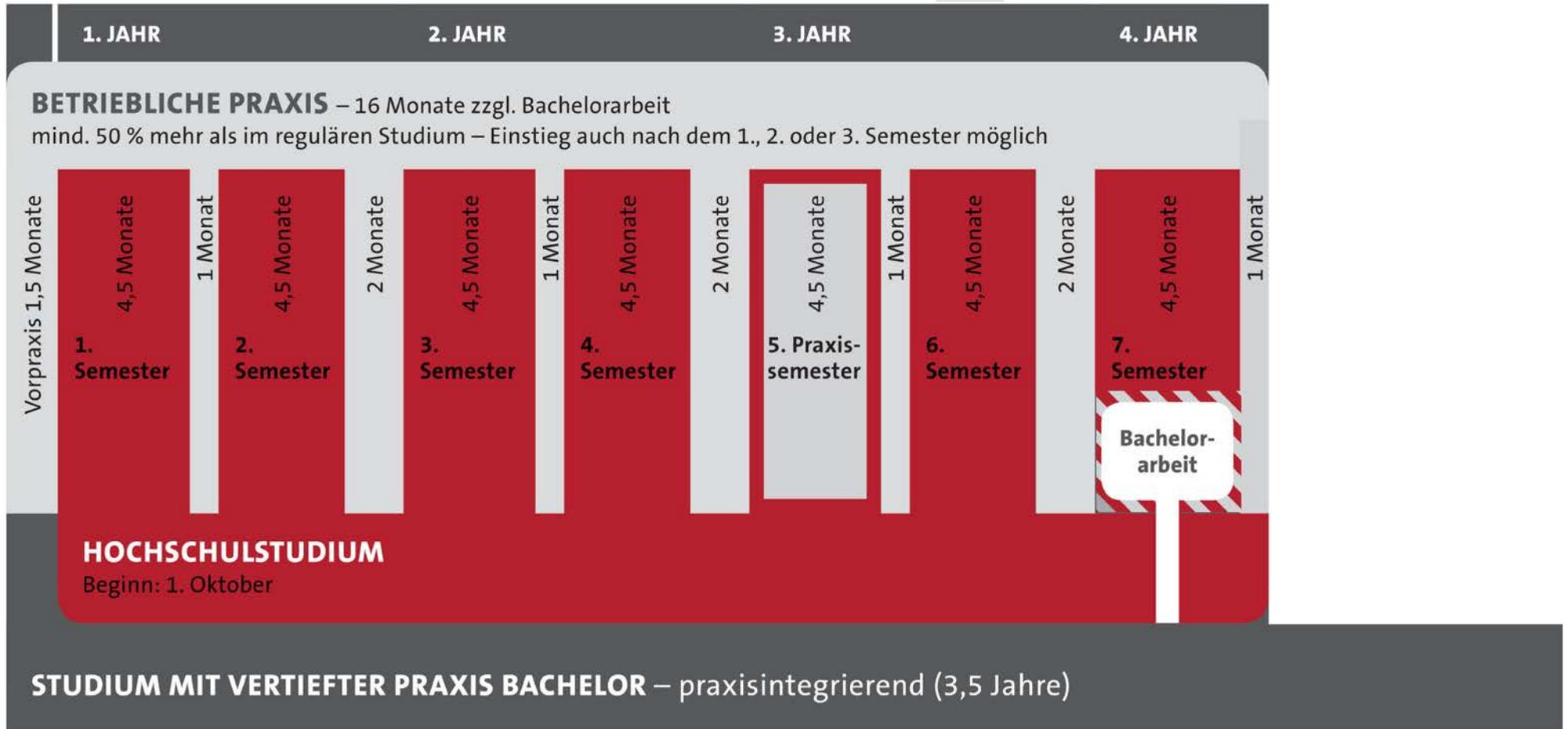
Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Landshut, den

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident
Hochschule Landshut

Ablaufschema Bachelorstudium mit vertiefter Praxis (Anlage 1)



Beispielhaftes Ablaufschema

Qualitätsstandards für das duale Studienangebot „Studium mit vertiefter Praxis“ der Marke „hochschule dual“ (Anlage 2)

Die Marke „hochschule dual“ kommuniziert und repräsentiert die Attraktivität der dualen Studienangebote von Hochschule Bayern e.V. nach außen. Mit ihr sind diverse Qualitätsstandards verbunden. Alle Modelle, die das ‚Gütesiegel‘ „hochschule dual“ erhalten und unter der Dachmarke „hochschule dual“ vermarktet werden (z.B. durch Aufnahme in den Studienführer, Vorstellung auf der Website www.hochschule-dual.de) sollten daher die folgenden Qualitätsstandards erfüllen, um ein gleichbleibend hohes Niveau der Marke „hochschule dual“ zu gewährleisten.

I. Es gelten folgende Qualitätsstandards für die Hochschule:

- Die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis umfasst – wie das reguläre Hochschulstudium – 6-8 Semester (d.h. 3-4 Jahre) in Bachelorstudiengängen. In Masterstudiengängen beträgt die Dauer des Studiums mit vertiefter Praxis 3 bis 5 Semester, d.h. 1,5 bis 2,5 Jahre.
- Die Lehrinhalte der dualen Studienangebote entsprechen denen der regulären Studiengänge.
- Eine Anerkennung von Leistungen anderer Lehrinstitutionen durch die Hochschule ist in den durch § 4 RaPO n.F. bzw. § 17 RaPO n.F. normierten Grenzen möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung sind.
- Die Hochschule bietet nur solche Modelle als duales Studium an, in denen die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsunternehmen in einem schriftlichen Vertrag geregelt ist.
- In Studiengängen mit vertiefter Praxis agieren Hochschule und der jeweilige Ausbildungsbetrieb als Partner, die wesentlichen Eckpunkte der Zusammenarbeit sollten in einer Vereinbarung geregelt werden. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt.
- Die Praxisphasen stimmt die Hochschule mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb ab.
- Der Praxisanteil in der geförderten Zeit beträgt bei allen Bachelorstudiengängen mindestens 50% mehr als im regulären Studium. Der zusätzliche Praxisanteil wird im Regelfall während der Semesterferien absolviert. Duale Masterstudienangebote sollten mindestens 34 Wochen Praxiszeit ausweisen (oder mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit). Diese Praxisanteile können innerhalb und außerhalb der Semesterferien inkl. Masterthesis absolviert werden. Nicht einberechnet werden Vorpraxiszeiten. Die Masterthesis ist im Rahmen der Praxistätigkeit im Unternehmen anzufertigen.

- Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die Praxistätigkeit im Unternehmen qualitativ hochwertig und auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist.
- Nach Möglichkeit erhalten die Studierenden eine / einen Ansprechpartner/in oder Mentor/in an der Hochschule, welcher / welche die Studierenden bei Fragen im Studium begleitet, mit dem Ausbildungsbetrieb in Kontakt steht und über den betrieblichen Ausbildungs-/ Praxisplan informiert ist.
- Es wäre wünschenswert, wenn der / die Studierende die Möglichkeit erhält, im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind.
- Die Hochschulen registrieren die dual Studierenden in gesonderter Form. Dabei werden mindestens folgende Informationen erfasst:
 - a) Studienmodell (Studium mit vertiefter Praxis)
 - b) Ausbildungsbetrieb

II. Es gelten folgende Qualitätsstandards für das Unternehmen:

- Die Vergütung des / der Studierenden ist für die betrieblichen Phasen verpflichtend. Eine kontinuierliche Vergütung auch für die außerbetrieblichen Phasen ist zu empfehlen. Die Höhe der Vergütung sollte bei Bachelorstudiengängen anfangs mindestens 80%, ab dem 3. Semester 100% der Vergütung entsprechender Ausbildungsberufe im 2. Lehrjahr betragen. Die Höhe der Vergütung bei Masterstudiengängen sollte in angemessener Weise über der Vergütung in Bachelorstudiengängen liegen.
- Das Unternehmen soll eine Praxisausbildung und Praxistätigkeit sicherstellen, die fachlich auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Für die Praxisphase, die im Bachelor-/ Diplomstudiengang dem praktischen Studiensemester zugeordnet ist, sind die Praxisinhalte der Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Studierenden sollen bei allen Studienabschlüssen mindestens 1 eigenes Projekt (mind. 8 Wochen) übernehmen und werden zusätzlich in größere Projekte eingebunden, die auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Im Hinblick auf eine breite praktische Ausbildung wird empfohlen, die Studierenden über das gesamte Studium hinweg in mehreren Abteilungen im Unternehmen einzusetzen.
- Die Zusammenarbeit zwischen Auszubildendem/r / Studierendem/r und Ausbildungsbetrieb wird in einem schriftlichen Vertrag festgelegt.
- Im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb sollen die Studierenden nach Möglichkeit eine/n Ansprechpartner/in oder Mentor/in im Ausbildungsbetrieb erhalten, welcher / welche den Studierenden während der Praxisphasen auch fachlich begleitet, mit dem / der Ansprechpartner/in der Hochschule regelmäßig in Kontakt steht und die Studien- und Prüfungsordnung kennt.
- Die Studienbeiträge können, müssen jedoch nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden.